

Trotzdem erscheint das ganze Urbar in Art und Reihenfolge seiner Angaben zu gleichartig, als daß man diese kleinen Unterschiede auf eine uneinheitliche Entstehungszeit zurückführen könnte, eher möchte man an eine etwa gleichzeitige Niederschrift des ganzen Urbars durch mehrere Schreiber denken.

Vergleicht man Kap. 44 mit urbarialen Aufzeichnungen aus karolingischer Zeit²⁰⁶⁾, so zeigen sich gewisse Übereinstimmungen, die die oben erschlossene Entstehung des Kap. 44 in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bestätigen. - Wie oben²⁰⁷⁾ bereits erwähnt wurde, finden sich im Urbar an 4 Stellen, nämlich bei Deiningen, Kap. 44,1, Solnhofen, Kap. 44,19, Hammelburg, Kap. 44,26, und Kissingen, Kap. 44,48, sehr ausführliche Beschreibungen des dortigen fuldischen Besitzes²⁰⁸⁾, wogegen die anderen Orte nur kurz behandelt sind. Diese ins einzelne gehenden Besitzverzeichnisse erinnern nun an den Typ der karolingischen Urbare, wie sie, wohl auf Anregung Karls des Großen, in den sogenannten *Brevium Exempla Ad Describendas res ecclesiasticas et fiscales*²⁰⁹⁾ etwa um das Jahr 810 zusammengestellt worden sind, um als Muster für ähnliche Aufnahmen von seiten der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften dienen zu können. So beginnen z.B. die Angaben über Solnhofen mit einer Beschreibung der Ausstattung der dortigen Kirche, erst danach wird der sonstige Besitz des Klosters verzeichnet, wobei dieser zweite Teil der Angaben